

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfam

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.07.2013

Geschäftszeichen:

III 21-1.19.15-49/13

Zulassungsnummer:

Z-19.15-601

Antragsteller:

Siemens AG

Frohnhofstraße 103-107
50827 Köln

Geltungsdauer

vom: **1. August 2013**

bis: **1. August 2014**

Zulassungsgegenstand:

**Abschottung der Stromschienensysteme "LDCu" und "LDC" sowie "LD" und "LDA"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Abschottung der Stromschienensysteme "LDCu", "LDC", "LD" bzw. "LDA" als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9¹. Die Abschottung der Stromschienensysteme dient zum Schließen von in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Abschottung der Stromschienensysteme besteht im Wesentlichen aus einem speziellen Schienenelement (Stromschienenelement mit innerer Abschottung), ggf. einer Bekleidung mit Brandschutzbauplatten (äußere Abschottung) und aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung der Stromschienensysteme ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Abschottung der Stromschienensysteme darf in mindestens 15 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung ergeben sich aus den Abmessungen des hindurch zu führenden Stromschienenelements mit Brandschutzbekleidung.

1.2.3 Die Abschottung der Stromschienensysteme darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:

- Stromschienenelement "LDCu", "LDC", "LD" bzw. "LDA" mit Brandschutzausrüstung entsprechend den Angaben des Abschnitts 2.1.1
- Anordnung senkrecht zur Bauteiloberfläche

1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen als nach Abschnitt 1.2.3 dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in leichten Trennwänden - oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.

1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

¹ DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Stromschienenelement mit Brandschutzausrüstung

2.1.1.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzausrüstung besteht aus einem Stromschienenelement vom Typ "LDCu", "LDC", "LD" bzw. "LDA", dessen Hohlräume im Gehäuseinnern mit einem dämmschichtbildenden Baustoff und einer Fugendichtmasse verschlossen sind. Weitere Angaben zum Aufbau und zur Herstellung des Schienenelements mit Brandschutzausrüstung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.1.2 Das Stromschienenelement muss den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.1.1.3 Die Hohlräume im Stromschienenelement sind auf einer Länge von mindestens 17 cm mit Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "PROMASEAL-ST-Schaum" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-604 bzw. "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 (bei Stromschienen mit 9 Stromschienenleitern) verschlossen.

2.1.1.4 In den Gehäuseecken verbleibende Zwischenräume und Fugen innerhalb des Stromschienenelements sind auf gleicher Länge mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 verschlossen.

2.1.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

Das Stromschienenelement mit Brandschutzausrüstung nach Abschnitt 2.1.1 darf wahlweise werkseitig gemäß den Angaben von Abschnitt 4.2 mit Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.3 bekleidet und mit der Dichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.4 abgedichtet werden.

2.1.3 Brandschutzbauplatten

Für die äußere Bekleidung des Stromschienenelements mit Brandschutzausrüstung und zum Verfüllen der seitlichen Hohlräume zwischen Stromschienenelement und äußerer Bekleidung sind Silikat-Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 oder "PROMATECT-L" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-1 zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3). Die Abmessungen der Platten müssen den Angaben der Anlage 2 entsprechen.

2.1.4 Dichtungsmasse

Zur stirnseitigen Abdichtung der Fugen zwischen Brandschutzbekleidung und Stromschienenelement mit Brandschutzausrüstung ist der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ-Brandschutzmasse TS90" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-375 oder "Terostat-92"⁴ der Firma Teroson GmbH, Heidelberg, zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzausrüstung bzw. Brandschutzblock

Bei der Herstellung sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 bzw. 2.1.2 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1.3, 2.1.1.4, 2.13 und 2.1.4

Die Bauprodukte müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. des jeweils dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse gekennzeichnet sein.

4

Die Materialdaten sind beim DIBt hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**Nr. Z-19.15-601****Seite 5 von 9 | 24. Juli 2013****2.2.2.2 Kennzeichnung des Stromschienenelements mit Brandschutzausrüstung nach Abschnitt 2.1.1**

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzausrüstung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem ist jedes Stromschienenelement mit Brandschutzausrüstung mit einem Schild (z. B. aus Metallfolie) dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Stromschienenelement mit Brandschutzausrüstung für Abschottung der Stromschienensysteme "LDCu", "LDC", "LD" und "LDA"
(mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für Art und Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-601
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Stromschienenelements mit Brandschutzausrüstung zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an gleicher Stelle erhaben eingepreßt werden.

2.2.2.3 Kennzeichnung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.2

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem ist jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock mit einem Schild (z. B. aus Metallfolie) dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Stromschienenelement mit Brandschutzblock "LDCu + LD-L 120", "LDC + LD-L 120", "LD + LD-L 120" bzw. "LDA + LD-L 120"
(mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-601
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Schienenelements mit Brandschutzblock zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an gleicher Stelle erhaben eingepreßt werden.

2.2.2.4 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit jeweils einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "LDCu", "LDC", "LD" bzw. "LDA"
der Feuerwiderstandsklasse S 120
nach Zul.-Nr. Z-19.15-601

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-601

Seite 6 von 9 | 24. Juli 2013

- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Für die Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem Verarbeiter zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung des Stromschienensystems eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung des Stromschienensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Brandschutzbauplatten, Fugendichtungsmasse),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Stromschienenelements mit Brandschutzausrüstung bzw. des Stromschienenelements mit Brandschutzblock mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Stromschienenelements mit Brandschutzausrüstung bzw. des Stromschienenelements mit Brandschutzblock ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Stromschienenelements mit Brandschutzausrüstung bzw. des Stromschienenelements mit Brandschutzblock mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzausrüstung bzw. des Stromschienenelements mit Brandschutzblock ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung des Stromschienensystems darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁵, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁶ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁷ oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁶

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung des Stromschienensystems muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand zwischen Stromschienenelementen mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auf bis zu 10 cm reduziert werden.

3.2 Stromschienenelemente

3.2.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf jeweils ein Schienenelement nach Abschnitt 1.2.3 und Anlage 1 hindurchgeführt werden.

3.2.2 Die Leiter der Stromschienenelemente dürfen bei Wandeinbau horizontal oder vertikal liegen.

3.2.3 Bei Einbau der Abschottung in Wände müssen die ersten Halterungen der Stromschienenelemente in einem Abstand von ≤ 520 mm vor der Wandoberfläche angeordnet sein. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ sein.

3.2.4 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock gegen vertikales Verrutschen zu sichern.

3.2.5 Die Befestigung der Stromschienen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

5	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
6	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 4166	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Bauteilöffnung den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 und 3.2 entspricht.
- 4.1.2 Vor Herstellung der Abschottung des Stromschienensystems müssen die Laibungen der Bauteilöffnungen gereinigt und entstaubt werden.

4.2 Verarbeitung der Brandschutzbauplatten

- 4.2.1 Wahlweise dürfen die Brandschutzbauplatten vor dem Einbau des Stromschienenelements mit Brandschutzausrüstung (Einbauvariante A, symmetrischer Einbau) oder nach dem Einbau des Stromschienenelements mit Brandschutzausrüstung (Einbauvariante B, unsymmetrischer Einbau) am Gehäuse des Stromschienenelements befestigt werden.
- 4.2.2 Vier mindestens 20 mm dicke Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.3 sind mittels Stahldrahtklammern kastenartig am Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung so zu befestigen, dass die innere Abschottung aus Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.1 mittig innerhalb der Bekleidung (Einbauvariante A) bzw. bündig zum Bauteil (Einbauvariante B) liegt (s. Abschnitte 4.3 und 4.4 sowie Anlagen 2 und 3). Die Länge der Bekleidung muss mindestens 48 cm lang bzw. bei Stromschienen vom Typ "LDC 8" bzw. "LDA 8" bei Einbauvariante A mindestens 68 cm lang sein (s. Anlage 3).
- 4.2.3 Die seitlichen Hohlräume zwischen dem Stahlblechgehäuse des Stromschienenelements und der kastenartigen äußeren Brandschutzbekleidung sind zusätzlich mit entsprechend zugeschnittenen Streifen aus den v. g. Brandschutzbauplatten auszufüllen. Die Brandschutzbauplatten müssen mit der Bekleidung gemäß Abschnitt 4.2.2 verschraubt werden (s. Anlage 2).
- 4.2.4 Alle verbleibenden Fugen am Brandschutzblock - insbesondere die äußere umlaufende Fugen zwischen den Stirnseiten der Brandschutzbauplatten und dem Stahlblechgehäuse - sind mit einem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.4 auszufüllen bzw. abzudichten (s. Anlagen 2 und 3).

4.3 Einbau des Stromschienenelements mit Brandschutzblock (Einbauvariante A)

- 4.3.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.2 bzw. 4.2 ist mittig in die Bauteilöffnung einzusetzen.
- 4.3.2 Alle Fugen zwischen dem Brandschutzblock und dem Bauteil sind vollständig mit mineralischem Mörtel zu verschließen (s. Anlage 3).

4.4 Einbau des Stromschienenelements mit Brandschutzausrüstung (Einbauvariante B)

- 4.4.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzausrüstung nach Abschnitt 2.1.1 ist so in die Bauteilöffnung einzusetzen, dass die innere Abschottung aus Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.1 mittig im Bauteil liegt.
- 4.4.2 Die maximal 10 mm breite umlaufende Fuge zwischen dem Gehäuse des Stromschienenelements und dem Bauteil ist vollständig mit mineralischem Mörtel zu verschließen (s. Anlage 3).
- 4.4.3 Die Brandschutzbekleidung ist einseitig der Wand bzw. Decke gemäß den Angaben von Abschnitt 4.2 so am Stromschienenelement zu befestigen, dass sie unmittelbar an das Bauteil angrenzt. Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock gegen vertikales Verrutschen zu sichern.
- 4.4.4 Die Anschlussfuge zwischen Brandschutzbekleidung und Bauteiloberfläche ist umlaufend mit einem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.4 abzudichten (s. Anlage 3).
- 4.4.5 Falls die Wände und Decken mindestens 25 cm dick sind darf auf die Anordnung der Brandschutzbekleidung verzichtet werden.

4.5 **Sicherungsmaßnahmen**

Bei Deckeneinbau muss das Stromschienenelement mit Brandschutzblock deckenunterseitig so arretiert werden, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt (s. Abschnitt 4.4.3).

4.6 **Einbauanleitung**

Für die Ausführung der Abschottung der Stromschienensysteme sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.7 **Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 4). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

5 **Bestimmungen für Nutzung**

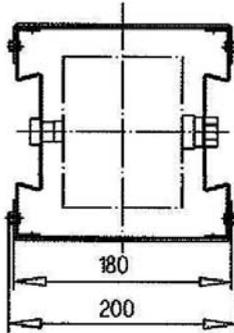
Bei jeder Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

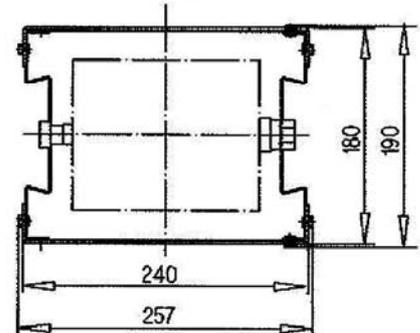
Beglaubigt

Stromschienengehäuse
 (Querschnitt)

LD1(2,3)..., LDA1(2,3)...
 LD2(3)...Cu, LDC2(3)



LD4(5)..., LDA4(5,6,7,8)...
 LD4(5)...Cu, LDC6(7,8)...



Systemübersicht

Schienen- kasten	Stromschienen		LD...Cu		LDC...		LD...		LDA...	
	Anzahl	Querschnitt	Typen	Stromstärke (A)	Typen	Stromstärke (A)	Typen	Stromstärke (A)	Typen	Stromstärke (A)
	4 bzw. 5	90x8 ¹⁾	-	-	-	-	-	-	LDA1..	1100
	4 bzw. 5	90x8	LD1..Cu	1000	LDC2..	2000	LD1..	1000	LDA2..	1250
			LD2..Cu	1250					LD2..	1250
	4 bzw. 5	130x8	LD3...Cu	1600	LDC3...	2600	LD3...	1600	-	-
	7(8,9)	90x8 ¹⁾	-	-	-	-	-	-	LDA4...	2000
	7(8,9)	90x8	LD4...Cu	2500	LDC6...	3400	LD4...	2500	LDA5...	2500
	7(8,9)	130x8	LD5...Cu	3100	LDC7...	4400	LD5...	3100	LDA7...	3700
	7(8,9)	154x8	-	-	LDC8...	5000	-	-	LDA8...	4000

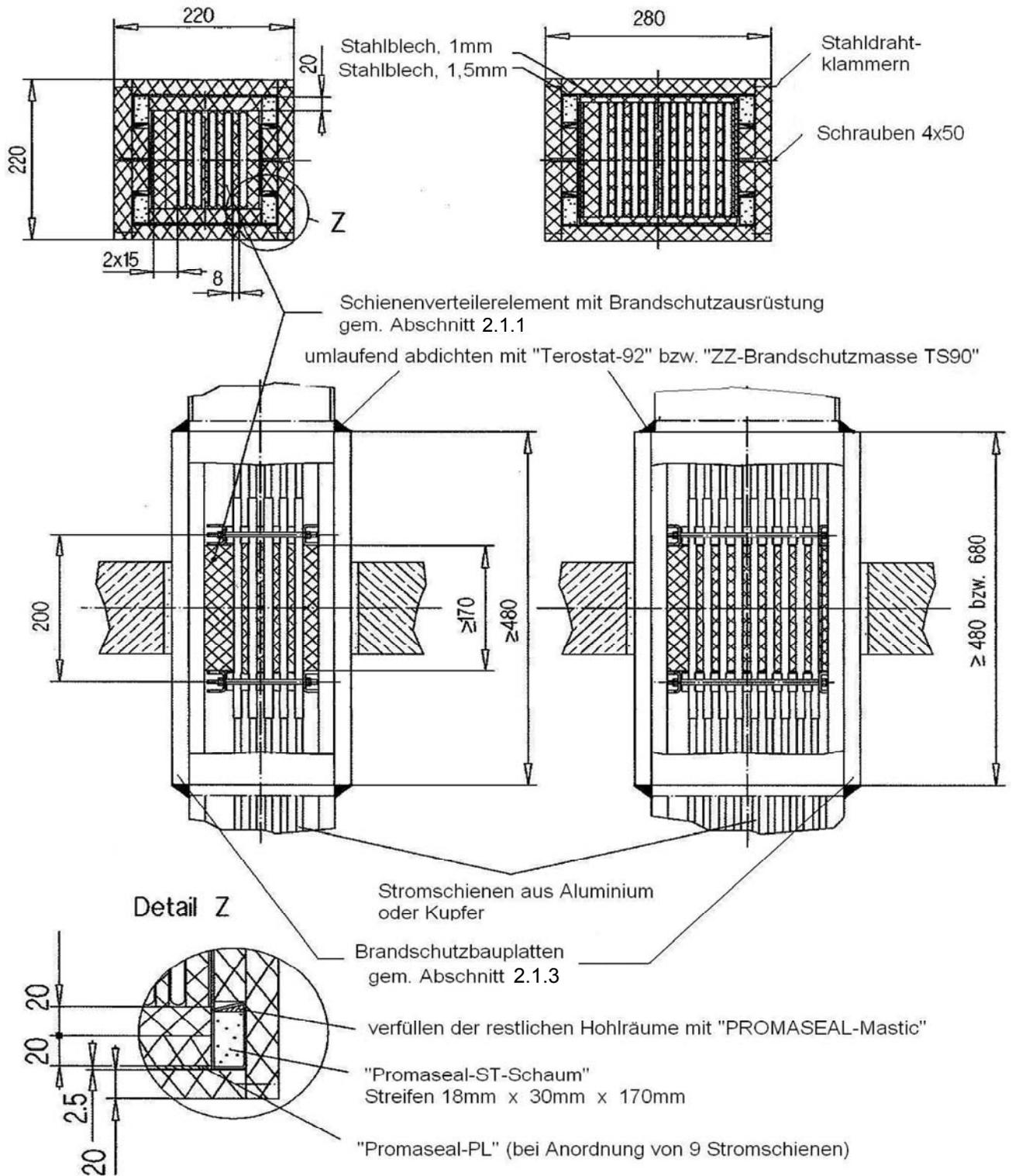
1) mittig verjüngt

Maße in mm

Abschottung der Stromschienensysteme "LDCu" und "LDC" sowie "LD" und "LDA"
 der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9

ANHANG 1 – Zulässige Installationen
 Stromschienenelemente

Anlage 1



Maße in mm

Abschottung der Stromschiensysteme "LDCu" und "LDC" sowie "LD" und "LDA"
 der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9

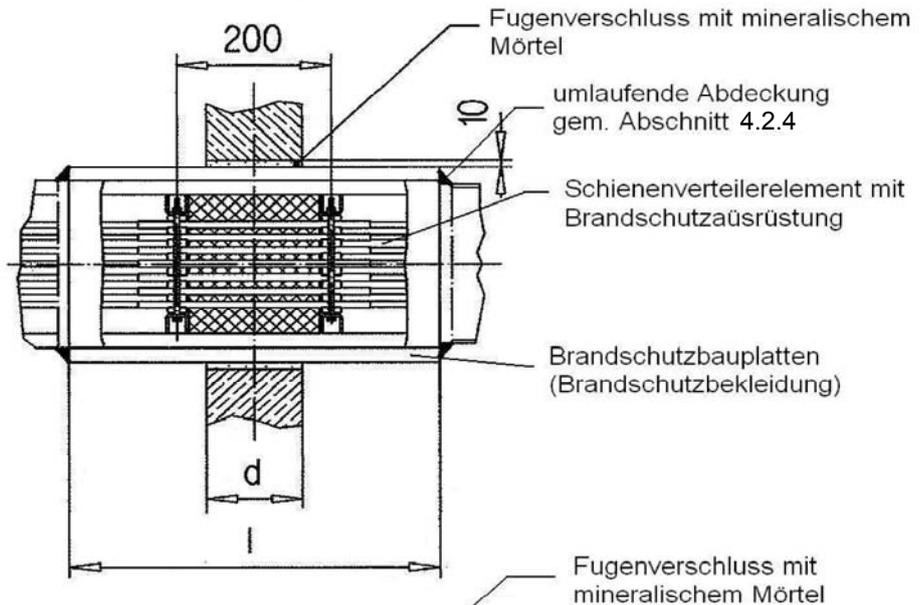
ANHANG 2 – Einbau der Abschottung
 Stromschienelemente mit Brandschutzausrüstung und -bekleidung

Anlage 2

Einbau in Massivwände und Decken

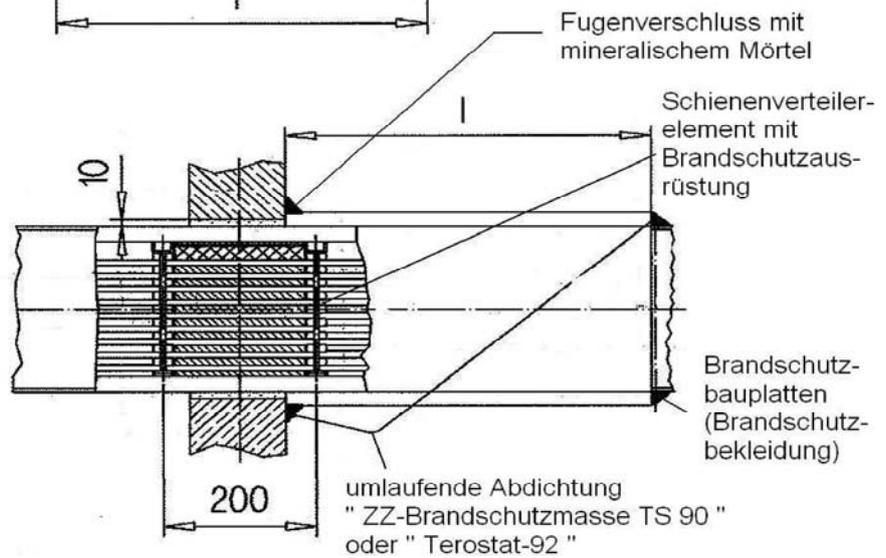
Einbauvariante A

Einbau
 Brandschutzbekleidung mittig
 gem. Abschnitt 4.3



Einbauvariante B

Einbau
 Brandschutzbekleidung
 außermittig (vorgesetzt)
 gem. Abschnitt 4.4



Typ	l	d
LDA 1/2/3/4/5/6/7 LDC 2/3/6/7 -L120	≥ 480 (Fall A u. B)	≥ 150 Wand, Decke
LDA 8 LDC 8 -L120	≥ 680 (Fall A) ≥ 480 (Fall B)	≥ 150 Wand, Decke

Maße in mm

Abschottung der Stromschienensysteme "LDCu" und "LDC" sowie "LD" und "LDA" der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9

ANHANG 2 – Einbau der Abschottung
 Einbau in Wände und Decken; Einbauvarianten A und B

Anlage 3

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschienensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: ...
- Baustelle bzw. Gebäude: ...
- Datum der Herstellung: ...
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Abschottung des Stromschienensystems**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Brandschutzbauplatten, Fugendichtungsmasse) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

 * Nichtzutreffendes streichen

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung der Stromschienensysteme "LDCu" und "LDC" sowie "LD" und "LDA" der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 4

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.15-601